Wir Julius von Gottes gnaden Bischoff vnd Ec-
clesiarcha des Stiffts zu Wurtzburg vnd Hertzog zu Franckhen,
alle vnd jedlichen der Hochwürdigen Fürst, Graf Friedrich, Bischof
zu Bamberg, Lieben Oheim vnd Vetter am Stiffts zu Bamberg
gedachtem Kurtz verflossenen Jahrs, Freiherren
der Schwöndiß, vnd Windigs, Ritter, Hauptleuten vnd Cam-
merlen unsers Stiffts zu St. Kunigunden zu Wurtzburg mit
Sonderen Gnaden, unsers Lieben Getreuen, Schultheiß
Burgermeister, Rath vnd Gemeind unser Stadt Sigelings-
fell am dritten Theils, von wegen der Irrungen in denen
sie clamirtes der Zehentheuer zwischen Halb mit: vnd
gegen einander unerörtert gestandt, auf Beyden
Theile beyberseits mehrlichen Einrichtung, vnd von
Handten geben, einen Vertrag vnd Entscheid gemacht
vnd aufgerichtet, inmaßen derselbig hierunten ist vnd
ausweist, vnd eben derselbigen Zeit etliche mehr mangel
Gebrechens als Ein Jeder gehabten, vnd getriebenen Jahr-
rechnung in Beyseyn unser Stadt Sigelingsfell Bestellter
auch eins der Zehen gewesen, welche mangel dach nun
wegen man clamirt oder willig bey Beyden Theilen
nit gehabt mögen unerörtert geblieben, gleichwol
aber hoffentlich clamirt so wol bey unserer angehen-
den Regierung als zuvor bey gedachtem unserem Oheim
vnd nechsten Vorfahren seligen so zu Zeiten anstoßes
gethan worden.

Also daß wir umb geliebter einigkeit auf Pflanzung

und erhaltung eines guten treuen Nachbarschaft, allen
Gnad vermöchte, und mänigliche Herrn, Freunden und Herrn
ung zwischen den unsern abzuleinen und hinfürkommen, mit
hembgung habe können nachdenken, daß die Kirchenrat
Mittel zu anstellung nachbarlicher Freundschaften und
dienstbarkeiten ratsam und mit gnaden zugedenken.
Erkennen demnach, und thun kündt gegen allermänglich,
daß wir hierauf die obberührte beide Parteyen für unsere
daselbst Instendigkeit versammlete Räthe beratschlagen, wie
das auch geharsamblich und beiderseits mit sonderbarer
starkhaber Anzahl von denselbigen erschienen, und Seiten
als Kläger und Appellant, Primar und Capitul obberuerte unsere Rittl
schen mergel und Ethiorniden, mit Klagen zepliciren und
Schlußreden in nachfolgender Meinung verfasst vorgebracht
Zum Ersten, daß die Kindlingsfeld in Herbst die Trauben
dermassen zeitigen, auch so lang offen gestanden, und nie
mand verbunden wurde, ohne vorzeigung eines Schultheißen
sich umb den Zehend abzulesen, als daß dem Kloster
pfarrer möglich, auch das restenthalb Fuder, und Herbst
pfarrlich were, allenthalben mit Kuffen, und der Zehend
Knechten, daß Zehendtes abzuwarten.
Zum andern. daß nit in jedes Wirths Willkür wie groß
und wenig daß wer, sich selbsten vor Zehend
sondern von einem unverwarten bis den andern, bis die
Zehende Trauben verrichet, gezehlet würde.
Zum dritten. daß auch nach und jeder bis der Thurn

gefallen, wenn, und wann es gelesen, hingemacht, und
unter Zehend hinbetragen, und demnach in alß Kindlin
Zehendtbach darnegen am Zeig gethan Tiefe, die welches
Trauben zu das Tüchlich im hingewisß hie Farben
und allerley Kurzberge verunfachen können.
Zum vierten. daß mit alter Herkommen von den jungen
Bützen in den umgärten, als Lärben, und Aramb zehenden
Trauben, welches aber auch Kindlingsfeld im Zeid im Jahr
nit recht wolle, versteht und erdacht.
Und dem zum fünfften, was gleich demnach in den Herbst
straßen befunden, daß auch mit so lindter strafe gegen
denselben strafbaren gebaret, dem durchmänige, oder
gemeine abschin gewendet würde, mit ernstlichen Eid
hinnimmt nothwendigst geberendes einsehen zu haben,
und verbesserung zu fürnemen.
Dargegen aber die zu Kindlingsfeld in dem wert auch
Duplicirten und schlußreden verantwort, wie die, und von
ihnen ihr vorallem in alte Herbstordnung, welche die
dem vor aller Zeit in unter Conzlei gegeben gehabt,
und nach halten, dem bis und über Menschen gedenken
Herkommen gelebt und nachgegangen worden.
Hierüber ordnung were gesetzt und verfasse, daß deß
machen der Lauben, bis burgermeister und Rath stunde
Dasselbig auch in der Laube so geschaffen als vorige Herbst
Zeit ausgeholfen hette, dem daß sich vor ordnung und
Ausgang des Herbst niemand umb den Zehend unterfahe

oder abtrüchen, nach ernster der Landt Leyen daiffte, er Jetzt
dem nebst der Gehorsamkeit, willen auch als Schuldtheisses
vergünst und relaxirt und aleiste Hüter unterwerfung
alles ersten Heuchlen.

Aus andere, were alss Fehlen von mein Wingerdts auf der
andtern, bis alleuerge, als Gehemdt Endes verrichtet wurdt,
also beruhemen und Zuriffelt ohne so lang in übung mit
behalten, wo durch als alten Gebrauchs andere und besser
angesehen wurden, als mag Ihrer das Lesbens auf ihre
Zuzeiger gemachsam glaubes geben, Dieweil dieser, so lenges
Zeitmes gehandelt ist zu Zieles weis nach, Zur strafft
der Zuhalter gehabt.

Ohne abreit, so were alss Limbtragen, gleichfalls in der
Kemmer, alsdann es sonderlich umb der Zinger willen, so
underder mit zil Hüttern, oder aber mit Ehre Gebrechlichen
oder Kemöter nach billich solle gelassen werden, weil das
dem Gebrauchen an Ihrem Gebrechen von ewigs der ge
ersten strafen nichts abginge.

Aus Viel, so hetten alss Dr. Schwalbach der
Gehemdt Verdrumes an Eiches und Brunt in der Zinger
ferm Amt fuhr, dasselbe auch Zuvor mit gesuhl.
Wendt alss Zwei Zunfte, so were mit alter als Gerhemes
obwol Entgermeister und Zahl einigen Theil ad dass er
mehste an der strafft Zieren, dass alsohalb Gebrauchs
Derselben Ze, und Allerorten, und über Menschen gedenckhen
bis Ihnen gestanden, als Sie dass auch solch Ze Gebrauchs

Jemanden Zu nachtheil oder Verdrieß mit gehandelt, oder
zuhandelen begerten, wie auch nach gelegenheit eines
oder des andern verbrechung die strafften über dass so
in oben angezogener alter Gerhel ordnung begriffen, Ze
Zuhalten were ergrüffet und gemehret worden.
Mit angehefter ebenmessig und erchemiger bedt, die bei
solchen Ihrem alten underschiedenen Gerhemes mit ringer
als andere Löbliche warhafte nutzen verhalten, et Ihre
Gleiben Zulassen und Landt Zuhaben.
Dieweil habe nun wir Jedes verwilter und Ehrbetrichter
abgemant auf Gerhebens Eclation unserer Zinzu und
andere Leute Zuverledigung der gehörten mangel
wir nun es Gerade Gerichten am nützlichsten und Ersten
Gerichtes treffen und Gebunden können, mit gnaden ge
geben, und was dasselbe treffen, dass alle Longer Ze
gebrauchte gewonheiten so auf dass vergangener gebrauch
gewesen, nach gelegenheit der Zeiten gegenwertigen
Zeit, Ze bessern nit allein mit gutten fugen können
und mögen, sondern auch wol von rechtswegen Nottwendt
ungen, selle, und müssen gewendet und verbessert werden.
Derhalben auch einem und dem andern Theil bei Eides
Pflichten die gebüre Zu Gemüth geführt, und Ze dem
nach der verhelfung dess Gerhebens gehabten Zwanges, und
darauf gelagten mangel halb in der zeit und Zeiten
und Ungelegenheiten, auch hiemit der unsern Zu Endigs Geld
Gebüner in unsern Longlis Fürgelegt alle Verbesserungs

in solchen Fructen nützlich und verbesserlich wie Erfahrung
underschidlich volgt,
Fürsichtig wöllen wir, daß machung der Taben nach alt herkom-
men bey Khuemeister und Rath unser Stadt Kündigezeit
bestehen und bleiben, auch die ungeziefer gegen unserm Schloß
zu Rc. verkhauft, und solchents alle offentliche verkhündung
beschehen und sich das verrichten soll, wie in der Herbstord-
nung vermelt ist. Es soll auch fürderhin, was die rech-
ten Taben nachirendter gestaltt, niemandt mit denselbigen
in ain Tinge, und etwa ffür das zu ende des Herbsts
Fürnehmen haben, sondern auf ain jede Tanb, wie ain nach
ainander tantag zu tag anfertigs, zu demselbigen
ersten tag, nach jedesmals Zeites tag nachgewart
werdt, also das ain jede Tanb besonder, was gleich
die andern oder leidt alarunter anfahet, drey ganzen
tage hat, so aber sich das ain Jeniger, so hülfes, ohne
alle hindernus wol und vernünftiglich verfigen können,
und solches nachwarten soll von Tanben zu Tanben den
gantzen Herbst bis zu ende desselben volgen, darauß nun
letzlich auch zwey tage, wie sonst die alte ordnung ver-
mag, ubrig sein.
Es khuemt wol was dieser zeit durch ebentüeyer sich den Herbst
in verrenden Eyen, etwas Zuchlicher vergiet, das man vil
Liechl anfangt, und in machung, und verkhündigung der Tanbs
gemainl, soll Khuegemeister und Rath ihm selbst vermessen
nach, wol mögen mit in ad der andern Tanbs mit tage



der aber auch den Herrn Fürstenthumb, jemanthalb
hemd vergeben.
Es soll aber ain jeder sein weingarten in der Lestimbler
und Fürstenthumb in der Angtheiter ainzahl tages
abzuschen und solche Tanb zuraumen schuldig sein.
Jedoch ob jemand umb ungewitter willen ad sanctum
michaelem verfahren in solchem Jr mit verwilligt, oder
aber es wolt einer das sein selbst gewachsen ag den
stockhen stehen lassen, so soll er sich mit dem Herrn Fürst
umb den stockhzehenden Herrn vergleichen und abfinden
auch in solchem unserm Jetzigen Khrüthgrüsse oder
Hödigungs fall oder sonst ain mehrers anmessen bestelch
haben anzeigen, welcher nun solchen vertrag oder ab-
ligung mit handen nachhaltet, so ander allen
darumb wissen soll, was sich welchents Jetzumb Jrthumb
oder Klagen kommen, die gebühr also mehr darum
ten Sabt Fürnehmen.
Nach dem aber die Hoffleut dysmaltheil Hibenar
in Ainis Tanb gehaben, sonder ainigliches so in ainstell
weingarten stehend des ganzen Herbst durchaus Jülfes
und das sein einhelimbler hergönt und zugelassen,
wie wir das auch befinden, das sonderbare abtreb-
nisser und Herrn Rechl über ainstellige Jeffzeit
Jr und dilleyen zu andern in brauch geworfen, so soll
es alarbey auch also fürder bleiben.
Zum dritten. was das Fehlen von einem weingarten

auf den andern, also gleicher gestalt also alle, also
unmöglich hinbringen, oder tragen belangen mögen
als haben wir gleichwol nit unterlassen den unsern
zu Hegnigkeit, allerley einer ein zu halten, also bewegt
Fehlen bis allhie zu Behemischen Städten, und dan das
hinbringen nit leichtlich zu thun könnt geben, also
also einer oder den andern, so alsdan von Stuttgart und der
Welt alle Behemischen schuldig, und selbst mit alle Zeit
unnötig gewiß sein, oder also nit nicht ad gemeine Gesellschaft
auch andern, so solchen allerley zuhe und Kunstens
unterfahen; was uns aber die unsere mit zuem bestand
viel Bericht geben, also es mit dem Brunner Fehler
so eigentlich und ordentlich zugange, und nemblich, was
einer also tags mit seinem Leben, welcher anzahl Fedl
malz zu Fest durch die Behemischen nicht zerrichtet, und
auf derselben der überschlag und Rechnung zuner zu
machen wünscht, an Städten, und aber die Behemischen,
die man also allzeit so halten auf den Welt zu Stuttgart
schlagt, erzeigt, also also stellig man jedem so offt mal
gantzen tags wieder nach zu leben, zu abends in der Behemischen
hat in gegenwertigkeit der Behemischen, denn das
Lager und die anzahl der Leut bewust, angezeigt,
Auch die verordnete Behemischen einzuschreiben
und also andern tags darauf bis zu Behemischen
Städten, oder was es also erhalt, und selbiges der
Behemischen wünscht.



selbigen aber nicht anwendten sey, sondern eine ad mehr
tags in unserem Lerchel zum Behalten, oder zu Fuß
Lerchen, der unser schuldig, das dinge so er zu geben zu
unser viel oder wenig Hinter Behemischen, also also in solchem
die Behemischen und also einigs nit könten verhaltsell
oder angefaßt erredten, wie also alangen auch hinfort, also
auf abzuhalten bedenk in gebracht gesetzt, also wir nach
gelegenheit der über permis zu mehrs Leuten von dieser
Fuhr aber in jeder Widermas wol wissen zu hinfort wissen
mit eingehaltenen, und erhemigen und gleichsam bis
weil solches Fehlen bey ihnen unendtlich herkommen
und von ihren Eltern, und also selbigen von Kleinen
auf die werdt, die auch von alten unsere vorfahren Lob
lichen gedenkhen so lang die bey unseren Dienst gewesen
darbey gelassen, und denen dienen gebraucht worden,
darauf die also ein gemeiner unser Fehlens Leuten wir
wollen auch hin und auf unsere Dienste zu die Brunner
behalten und langen die endlichen darauf suchen,
sondern also selber, also gnädiglichstes, es bey solchem
alten ersten und hierfeten Herkommen, also sie die
unsere Zuhel mit begrer Kunden nachmals besser zu lassen.
Als haben wir die mit unsere Amor ab, und zu einem
andern zu behalten, zu also mehr mit gnädigen Bedenken
und wollen wir demnach, das es mit den Fehlen, bey dem
so noch angezeigt worden ist, bestehen und bleiben, und

Heimes, wie oben meldt, und ferner gehandelt
worden, bey straffe nit allein meiner als der von
Gott geordneten Obrigkeit, sondern auch aller
selbst straffe, als auch der Pflichten des Schwörens ge-
treulichen nit weiter anstehen bleiben.
Jedoch so sollen hierinnen allenthalb, es alles was jetzt
abgeht, oder wegen alt Wunden gewesen, und weiter als
andern gemacht worden, als pflichtlich und gebührlich ist,
und wie es alles nit Ehren halber, die man alles fur
wol annehmbs tragen.

Zum Vierten. Als es Ehrend Demen und Capitul meines
Stifts zu B. bestehend, des Lüthers und Brunckhenke-
n oder Jungen Armengerichts, berichtigt fur wollen, daby
wir mit ihnen alle gehandelt, die auch so viel ver-
mögt, alles die uns zu zuwidrigen gestellt, und uns
Nachbarlichen friedlichens willen gegen der Gemeind
unter dem Gerichtsfreydigkeit, solches gutwillig begeben
und fallen lassen, gleichwohl aber mit der meinung und
dem verstand, alles solche Jungen Dezen, so sie die ehr
alles nit gestrigt, sondern Ehrenbar seyen, so halten
die wir tragen, aber gebür nach verhehlen werden,
erzeiget wie aber auch gebillichet.
Zum Fünfften was, und so viel als straffen belangen
wolle, wie in ehmelben alles Verkommen bey Burgermeister

Rahd, und weiter Hinwegschaffung Jedwedes gefelt nit
endern, sondern soll die Lebendmus alte straffen,
ungeacht die eins uns als der Obrigkeit erbüten,
noch als nur bey zeitzeiten Burgermeister, und Rahd
bestehen, auch die straffen selbst in den pflichten
und gemeinen übertahrungen, wie die in der alten
Herbstordnung zeitzt, bleiben.
Ohnbeliebt aber als Ehrend Dezen, umb den gebührlichen
und pflichtigen Ehrend Zimmerer thezle, oder Zimmerlüz
sich understehen wurd, der soll zu ersetzen die als Ehrend
Dezen schwer pflichtiges Ehrendes zu geben vergünnen
und demnach nichts als so wenigen nachbarlichenheit
seines gütlichen bedunges mit alozzellen, gedeidingelt,
oder noch mehrer gelt straff, oder aber auch mit der
gefangnehmung andern zu abschau gestraffet werden.
Sonsten was auch gegenwertigen Brauch an der alten
Herbstordnung nit geändert noch verbessert worden,
alles soll alles in seinen wirden und Kräfften bleiben,
nichtwenigen als wir es von anfang zu morgen wie
demselben hieher gesetzt und verwiret, und als ob und
mehrgemelt Partheyen hierdurch alles verlagter mang
el und Zerthumb vergleichen und vertragen, und wo sich
derwegen misverstand oder Unwill zwischen ihnen
und den ihren bishero erhalten hette, alle selbige
abgethan und aufgehebt sein und bleiben, wie
die alles solches beiderseits gutwilligklichen eingang

und angenommen, haben ertrinken und ohne einrichtung
zu testiren ist unter Pirnes Insigel an alliher brief
gehangen, der erstorben und gestorben auf Montage den
20. ten September, nach Christi unsers lieben Herrn
und Seligmachers Geburt fünfzehenhundert und in
dem vier und siebenzigsten Jahre.

Das dieses Vidimus mit dem Sach
Insigl: bekräftigt: dambt aber das alt
Zu Kindmißfeld gleichlautend für
bezeugt gehorsamlichen protestiren
mantes ac Sigilli appositione.
Actum Kindmißfeld den 29. ten Octobris
Anno: 1667.

Johann Louis Not: Publ: Cæs:
Burger und Statschreiber allda

Extractus.

Heydnischen Schöffen Stuhl
oder Umbsitzers.
Die Herbst Rechnung betreffend

1574 Sept. 20
(Mittwoch 1667, Okt. 29)

Stadtarchiv Heidingsfeld